

**Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)**

Erwiderung auf den Änderungsantrag des Bundesministeriums für Gesundheit zum Regierungsentwurf für das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) ist ein berufs-, methoden- und institutionsübergreifender Fachverband, der sich für die Belange psychisch erkrankter Menschen –insbesondere schwer und chronisch erkrankter Menschen – einsetzt. Vor dem Hintergrund ihrer nahezu 50-jährigen Erfahrung in der Bewertung und Gestaltung sozialpsychiatrischer Behandlungs- und Versorgungsfragen nimmt die DGSP Stellung zum folgend genannten Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Das BMG hat kurz vor der Anhörung zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) einen Änderungsantrag eingebracht, mit dem es ermöglicht werden soll, per Verordnungsermächtigung durch das BMG neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden unabhängig von einer Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), in der unser Partnerverband, die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) Mitglied ist, hat in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2019 zu dem o.g. Änderungsantrag Position bezogen. Dieser Stellungnahme schließt sich die DGSP vollumfänglich an.

<https://www.awmf.org/die-awmf/awmf-aktuell/detail/news/stellungnahme-der-awmf-13.html>

Die DGSP sieht wie die AWMF, dass die Ermächtigung des BMG die Grundsätze einer evidenzbasierten Medizin untergräbt sowie das Prinzip der Selbstverwaltung aushebelt.

Ergänzend möchten wir folgende Aspekte in dieser Angelegenheit benennen:

- Die DGSP hat an der Erstellung der S3-Leitlinien Psychosoziale Therapien, Zwangsvermeidung und Schizophrenie mitgewirkt. Die in diesem Kontext erprobte Methode der Konsensfindung unter Berücksichtigung von Evidenz-Prinzipien und Beteiligung relevanter Fachgesellschaften sowie von Betroffenen und deren Organisationen halten wir für unverzichtbar in Prozessen der Entscheidungsfindung, die von den Interessen zahlreicher Akteure geprägt sind. Die hohen Standards der S3-Leitlinien tragen etwa dazu bei, dass Menschen mit psychischen Leiden eine

hochwertige und menschenwürdige Unterstützung bekommen. Insbesondere die Berücksichtigung des Dialogs, von Recovery und Selbstbestimmung sehen wir als wichtige Errungenschaft, die zur Gesundheit der Patient*innen beiträgt. Den Änderungsantrag der Bundesregierung betrachten wir als eine Gefährdung dieser erfolgreichen Praxis und der hierauf basierenden hochwertigen Weiterentwicklung von Therapieformen und Unterstützungsmaßnahmen.

- Das Prinzip der Selbstverwaltung ermöglicht es, mit Expert*innen von Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsträger unter Beteiligung von Patient*innenvertretern in einem demokratischen Prozess zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen. Auch in einzelnen Unterstützungssituationen finden die verschiedenen Akteure, bspw. nach dem Prinzip „Gemeinsam gut entscheiden“, akzeptierte und kooperative Lösungen. Der Änderungsantrag konterkariert diese Entwicklung.
- Durch einseitig von einer Behörde getroffene Entscheidungen besteht die Gefahr, dass neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wenig oder keine Akzeptanz in der Fachwelt und bei den Patient*innen erlangen. Die Adhärenz der Patient*innen und ihr Vertrauen ins Gesundheitssystem könnten durch die vom BMG beantragte Praxis der Verordnungsermächtigung leiden, da das Prinzip der Evidenzprüfung umgangen wird.
- Die DGSP befürchtet, dass das neue Gesetz zum Türöffner für Interessenvertreter werden kann, die sich nicht an den Grundprinzipien von Evidenzbasierung, Selbstverwaltung und Selbstbestimmung orientieren. Patient*innen könnten so eher ungetesteten und sogar schädlichen Therapieformen ausgesetzt sein.
- Therapien, rehabilitative und präventive Maßnahmen sollten idealerweise dazu dienen, Menschen eine hochwertige Gesundheit und Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Der Änderungsantrag im TSVG trägt aus Sicht der DGSP nicht dazu bei.

Köln, den 01. Februar 2019

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.



Der Vorstand

i.A. Patrick Nieswand (Assistenz der Geschäftsführung)

